

ORGANISATIONS - REGLEMENT

des Gemeindeverbandes (Zweckverband)

A R A RODERSDORF / METZERLEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen **Gemeindeverband ARA Rodersdorf-Metzerlen** vereinigen sich die Gemeinden Rodersdorf und Metzerlen zu einem Gemeindeverband im Sinne von § 10 des Solothurnischen Gemeindegesetzes vom 27.03.1949.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Gemeindeverband bezweckt:

Die Reinigung sämtlicher Abwässer der an das öffentliche Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete in einer durch die Gemeinden zu erstellenden, zentralen Abwasserreinigungsanlage durch:

- a) Erstellen und Unterhalt des notwendigen interkommunalen Zuleitungskanals für die beteiligten Gemeinden und allfällig weiterer notwendiger Einrichtungen.
- b) Bau und Betrieb einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in Rodersdorf.

Als Grundlage für die Erstellung und Finanzierung dient das von der Ingenieur-Gemeinschaft - Ingenieurbüro Rudolf Schmidli, Laufen und Ingenieurbüro Felix Märki, Therwil - ausgearbeitete generelle Projekt. Der Verband kann die Anlage auch abändern und erweitern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Rodersdorf und Metzerlen

Die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden ist jederzeit möglich, sie bedarf jedoch einer Ergänzung des Reglementes (Art. 8, Ziff. 4) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn zulässig und muss wenigstens 5 Jahre zum voraus angezeigt werden. Für den Austritt ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Art. 5 Ansprüche und Pflichten bei Austritt

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und keinen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verband gegenüber bestehenden laufenden und rückständigen Verpflichtungen, berechnet nach dem für die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden massgebenden Schlüssel.

Art. 6 Mitteilungen an die Verbandsgemeinden

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen in schriftlicher Form. Der Vorstand ist befugt, Bekanntmachungen überdies im Bezirksanzeiger sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen.

B. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 8 Befugnisse

Der Zustimmung der Verbandsgemeinden bedürfen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Reglementes sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.
2. Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes der Abwasserkläranlage, des interkommunalen Zuleitungskanals und Bewilligung des hiefür erforderlichen Kredites.
3. Kreditbewilligung für bauliche Erweiterungen der Abwasseranlagen, wenn der Betrag im Einzelfalle die Summe von Fr. 40'000.-- übersteigt.
4. Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden.
5. Auflösung des Gemeindeverbandes.
Ziff. 1), 4) und 5) vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 9 Verfahren

Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden hat innert vier Monaten seit Behandlung des betreffenden Geschäftes durch die Delegiertenversammlung zu

erfolgen. Massgebend für die Form der Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist das zutreffende Gemeindereglement. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Ist innert der gesetzten Frist keine Behandlung erfolgt, so wird das Geschäft als von der betreffenden Gemeinde angenommen betrachtet.

Art. 10 Einsicht- und Zutrittsrecht

Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

2. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf eine gemeinsame Amtsdauer von vier Jahren bestimmten Gemeindedelegierten. Die erste Amtsdauer beginnt nach Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn, und endigt im Jahre 1989 mit den allgemeinen Erneuerungswahlen. Allfällige Ersatzwahlen haben für den Rest der laufenden Amtsperiode zu erfolgen. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

Art. 12 Zahl der Gemeindedelegierten

1. Die Gesamtzahl der Gemeindedelegierten beträgt 13. Auf die beiden Verbandsgemeinden verteilen sich diese wie folgt:

Rodersdorf	7
Metzerlen	6

2. Die Stellvertretung eines verhinderten Delegierten ist gestattet und durch die zuständige Gemeindebehörde von Fall zu Fall anzuordnen.

Art. 13 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen (in der Regel im Herbst), ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es von einer Verbandsgemeinde schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen mit der Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren den Vorstand, den Sekretär und den Kassier des Gemeindeverbandes sowie die Rechnungsprüfungskommission. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte

der Delegiertenversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt sowohl im Vorstand wie auch in der Delegiertenversammlung aus. Die Funktion des Sekretärs und des Kassiers können von der gleichen Person ausgeübt werden. Alle Amtsinhaber sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 15 Sachgeschäfte

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Genehmigung der Schlussabrechnung.
2. Genehmigung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Bewilligung einmaliger Ausgaben von über Fr. 15'000.-- im Einzelfall, soweit diese nicht bereits im Rahmen eines grösseren Kredites bewilligt wurden und unter Vorbehalt von Art. 8, Ziff. 3.
Sofern die Budget der Verbandsgemeinden dadurch belastet werden, sind diese vorgängig zu orientieren.
4. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Rechten.
5. Erlass von verbandsinternen Reglementen über den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen.
6. Aufnahme von Darlehen des Gemeindeverbandes.
7. Anschluss weiterer Gemeinden und anderer Organisationen (Industrien) auf vertraglicher Grundlage.
8. Festsetzung der Entschädigung an die Organe des Verbandes.
9. Allfällige weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 16 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden anwesend ist. Kann eine Delegiertenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, hat der Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, die innert Monatsfrist stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Jeder Delegierte oder Stellvertreter hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden, der Vorsitzende stimmt mit. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Delegiertenversammlung beschliesst durch absolutes Mehr, ob geheim abgestimmt oder offen gewählt werden soll.

Art. 17 Protokoll

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung unterliegt. Die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Verbandsgemeinden erhalten Protokollabschriften.

3. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht ein Vorschlagsrecht zu. Jede Verbandsgemeinde hat ein Anrecht auf mindestens **zwei** Sitze im Vorstand. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident, Vice-Präsident, Sekretär und Kassier üben ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand aus. Der Präsident und der Vice-Präsident sollen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. Vice-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von jeder Verbandsgemeinde ein Mitglied, im ganzen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Art. 16 sinngemäss.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ammannämter der Verbandsgemeinden erhalten Protokollabschriften.

Art. 20 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband nach aussen. Präsident und Vice-Präsident und Sekretär führen gemeinsam je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 21 Zuständigkeit

Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

1. Anstellung und Beaufsichtigung des Wartungspersonals und Festsetzung der Entschädigung.
2. Erlass von Dienstinstruktionen.
3. Erstattung des Jahresberichtes und Ablage der Jahresrechnung auf Ende des Kalenderjahres zuhanden der Delegiertenversammlung.
4. Aufstellung des jährlichen Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung.
5. Festsetzung der durch die Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden ordentlichen und ausserordentlichen Zahlungen und Beiträge.
6. Vorbereitung der Ausgabenbeschlüsse für Aufwendungen über Fr. 15'000.-- zuhanden der Delegiertenversammlung (Art. 15, Abs. 5)
7. Beschlussfassung über Arbeitsvergebungen und Anschaffungen, deren Aufwand Fr. 15'000.-- nicht übersteigt, sowie ohne Rücksicht auf ihre Höhe über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit oder den Bestand der Anlage beeinträchtigen.

8. Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sowie Vollmachterteilung zur Führung von Prozessen.
9. Während des Baues der Abwasserreinigungsanlage und des interkommunalen Zuleitungskanals sowie bei allfälligen Erweiterungsbauten sind dem Vorstand folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Antragstellung und Vorlage der Kostenvoranschläge für Erweiterungsprojekte an die Delegiertenversammlung, Gesuchseingaben an die Subventionsbehörden.
 - b) Genehmigung der Detailprojekte, Ausführung des bewilligten Bauprojektes, Festlegung des Bauprogrammes und Freigabe des durch die Verbandsgemeinden bewilligten Kredites.
 - c) Einholung der notwendigen Bau- und Ausführungsbewilligungen und Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte.
 - d) Vergebung sämtlicher Bauarbeiten und Lieferungen nach Genehmigung der Kredite durch die zuständigen Instanzen und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Subventionsbehörde.
 - e) Ueberwachung der Bauausführung.
 - f) Festsetzung des Zeitpunktes für die Inbetriebnahme der Anlage.
 - g) Verabschiedung der Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung

4. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmännern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die beiden Rechnungsrevisoren sowie deren Ersatzmänner dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

Sie haben zu prüfen:

1. Im Laufe des Jahres unangemeldet die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Wertschriften und sonstigen Forderungstitel.
2. Nach Schluss des Kalenderjahres die Jahresrechnung.

C. Bau des interkommunalen Zuleitungskanals und der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Art. 23 Projekt der interkommunalen Anlage

Der Bau des interkommunalen Zuleitungskanals sowie der Bau der zentralen ARA erfolgen gemäss Projekt der Ingenieur-Gemeinschaft - Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen und Ingenieurbüro F. Märki, Therwil.

Art. 24 Ausführungsprojekt und Bauprogramm

Die allgemeinen Bauprojekte sind in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den Subventionsbehörden zu erstellen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn. Das Bauprogramm wird durch den Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet, die darüber befindet.

Art. 25 Umfang der interkommunalen Anlagen und Kostenverteiler

Die interkommunalen Anlagen umfassen:

- Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk für Metzerlen (exkl. Zu- und Ableitung)
- Druckleitung ab Pumpwerk Metzerlen und Zuleitungskanal bis zum Zollgebäude Rodersdorf (GKP Schacht Nr. 56)
- ARA in Rodersdorf inkl. Ableitung zum Vorfluter und Regenüberlaufbecken (exkl. Zuleitung R8-RKB)

Die Baukosten werden als Gesamtbaukosten (inkl. Erwerb von Grundeigentum und Rechten, Verwaltungskosten, Projektierungs- und Bauleitungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen) wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Rodersdorf 50 %

Metzerlen 50 %

Art. 26 Kosten von Aenderungen oder Vergrößerungen

Werden in einem späteren Zeitpunkt Ergänzungen oder Aenderungen der Anlage notwendig, so sind die Kosten nach den Grundsätzen von Art. 25 auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Bei Vergrößerung der Anlage sind die Kosten in dem Verhältnis zu verteilen, wie sie von den einzelnen Verbandsgemeinden verursacht werden.

Art. 27 Baukonto

Die Verbandsgemeinden haben ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes und nach Beschluss des Vorstandes auf ein spezielles Baukonto des Gemeindeverbandes einzuzahlen. Auf diesem Baukonto werden auch die eingehenden Bundes- und Kantonsbeiträge verbucht.

D. Betrieb der Anlage

Art. 28 Gemeindekanalisation

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemässen Zuständen zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu be-

heben. Der Vorstand ist berechtigt, die Gemeindekanalisation jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, nur solche Abwässer abzuleiten, die für die Anlage und deren Betrieb unschädlich sind.

Sauberes Wasser wie Grund-, Drainage-, Brunnen- oder Kühlwasser ist den Abwasserleitungen zur ARA soweit möglich fernzuhalten.

Art. 29 Anschlussbewilligung

Die Bewilligung von Anschlüssen direkt in den interkommunalen Zuleitungskanal zur Kläranlage bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch dem zuständigen Gemeindeorgan zuhanden des Vorstandes einzureichen. Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwässer bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Vorstand. Die Anschlussgebühren kommen derjenigen Verbandsgemeinde zu, auf deren Gebiet die abwassererzeugende Liegenschaft steht. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.

Art. 30 Hauskläranlagen

Die Hauskläranlagen sind gemäss den kantonalen Weisungen nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage auszuschalten. Die Verbandsgemeinden haben die Ausschaltung der Hauskläranlagen zu überwachen, gegebenenfalls zu verfügen und über die angeschlossenen Liegenschaften ein Verzeichnis zu führen.

Art. 31 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Berbandsanlagen, inkl. Hauptsammelkanal ab Zollgebäude Rodersdorf, sowie die Verwaltungskosten werden jährlich im Verhältnis der Einwohner und der Einwohnergleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Einwohner werden durch die Einwohnerkontrolle und die Einwohnergleichwerte nach den anerkannten technischen Grundsätzen ermittelt. Die Mitberücksichtigung eines übermässigen Sickerwasseranteils bleibt vorbehalten.

Die verbindliche Festsetzung des Betriebskostenverteilers ist Sache der Delegiertenversammlung. Der Verteiler bleibt maximal 10 Jahre unverändert in Kraft.

Jede Verbandsgemeinde kann aber verlangen, dass der Kostenverteiler bei wesentlichen Aenderungen der Abwasserverhältnisse neu berechnet wird. Nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Festsetzung hat der Verband von sich aus eine neue Berechnung vorzunehmen.

E. Finanzielles

Art. 32 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes besteht aus:

1. Kapitalvermögen (Liegenschaften)
2. Betriebsvermögen
3. Dem Fonds für besondere Zwecke

Art. 33 Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach dem in diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

F. Schlussbestimmungen

Art. 34 Staatsaufsicht und Streitigkeiten

1. Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Regierungsrat aus. Sie ist die gleiche wie über eine Gemeinde.
2. Beschwerde gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind, sofern sich aus dem Reglement nichts anderes ergibt, innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.
3. Streitigkeiten über den Kostenverteiler entscheidet in erster Instanz das Bau-Departement.
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

Art. 35 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Abwasserreinigung, dem Gewässerschutz sowie über das Gemeinwesen.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:

- a) Ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung.
- b) Die Zustimmung der Verbandsgemeinden.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:

- a) Ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung.
- b) Die Zustimmung der Verbandsgemeinden.
- c) Die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Bei einer Liquidation richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 25 festgelegten Beteiligungsschlüssel.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieser Reglement tritt nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 38 Aenderungen des Reglementes

Für die Aenderungen des Reglementes gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 36.

Also beschlossen:

Durch die Einwohnergemeindeversammlung von Rodersdorf:
Rodersdorf,

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

H. Kuegger

M. Campana



Durch die Einwohnergemeindeversammlung von Metzlerlen:
Metzlerlen,

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE METZERLEN

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

G. G. G.

M. K.



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:
Solothurn,

~~Der Landammann:~~

Der Staatsschreiber:

Nr. 2810 vom 23. Sept. 86

Dr. K. F. F.

